



**Vereinsordnung**  
des  
**Bergedorfer Kanu-Club e.V.**

**in der Fassung vom 22. Februar 2020**  
(auf Beschluss der Mitgliederversammlung gleichen Datums)

**Gültig ab 23. Februar 2020**

# Bergedorfer Kanu-Club e.V.

## Vereinsordnung



### Präambel

Diese Vereinsordnung stellt eine Ergänzung der Satzung des Bergedorfer Kanu-Clubs dar. Die Vereinsordnung ist bindend für jedes Mitglied.

#### 1. Anträge, Beschlussfassung

- 1.1. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Vereinsordnung sind bis zum 31.12. eines Jahres an den Vorstand zu richten.
- 1.2. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinsordnung sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.

#### 2. Vereinsflagge

- 2.1. Die Vereinsflagge zeigt einen grünen Kajakpaddler auf weißem Grund umgeben von dem Schriftzug „Bergedorfer Kanu-Club Hamburg“, wie es auf dem Titelblatt der Satzung gezeigt ist.

#### 3. Vereinslogo

- 3.1. Das Vereinslogo ist ein grüner Kajakpaddler auf weißem Grund umgeben von dem Schriftzug „Bergedorfer Kanu-Club Hamburg“, wie es auf dem Titelblatt der Satzung gezeigt ist.

#### 4. Vereinskleidung

- 4.1. Die Vereinskleidung ist mit dem Vereinslogo versehen. Die Vereinskleidung ist in den Vereinsfarben Grün und Weiß gehalten.

#### 5. Vereinsabzeichen

- 5.1. Wimpel und Vereinsnadel sind dreieckig. Sie zeigen die Buchstaben BKC in einem Kreis, umgeben vom Schriftzug Bergedorfer Kanu-Club, wie auf der Titelseite der Vereinsordnung dargestellt.
- 5.2. Für 25-jährige Mitgliedschaft wird die von einem Silberkranz umrandete Vereinsnadel verliehen.
- 5.3. Die von einem Goldkranz umrandete Vereinsnadel wird frühestens für 40-jährige Mitgliedschaft verliehen.
- 5.4. Für Jugendliche gibt es eine Jugendsiegernadel.

#### 6. Erweiterter Vorstand

- 6.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Fachwarten. Dieses sind der Bootshauswart, der Jugendwart, der Pressewart, der Rennsportwart, der Schritfführer und der Wanderwart.

# Bergedorfer Kanu-Club e.V.

## Vereinsordnung



### **7. Finanzielle Kompetenz des Vorstands**

- 7.1. Alle Entscheidungen, die den BKC finanziell verpflichten, müssen sich im Rahmen eines durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans bewegen.
- 7.2. Die Kompetenz des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ist hinsichtlich der Höhe des Geschäftswertes wie folgt festgelegt:
  - 7.2.1. Bei Überschreitung des Haushaltsplanes einer Sparte bei Beträgen bis 500 € entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung der Kassenwart.
  - 7.2.2. Bei Überschreitung des Haushaltsplanes einer Sparte bei Beträgen bis 2.000 € entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
  - 7.2.3. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000 € ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.
  - 7.2.4. Bei allen Ausgaben, die über den Haushaltsplan hinausgehen, muss eine schriftliche Begründung zu den Akten genommen werden, wobei möglichst ein haushaltsmäßiger Deckungsvorschlag mit aufzunehmen ist.
  - 7.2.5. Außerplanmäßig zweckgebundene Einnahmen bedürfen in der Verwendung keiner besonderen Genehmigung.
  - 7.2.6. Alle Finanzmittel des Vereins unterliegen der Vereinsbuchführung. Sogenannte schwarze Kassen sind nicht erlaubt.

### **8. Ehrungen**

- 8.1. Ehrungen werden während der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Verleihung der Auszeichnung kann auf einer offiziellen Vereinsveranstaltung durchgeführt werden.
- 8.2. Sie werden ausgesprochen für:
  - 8.2.1. 10-jährige Mitgliedschaft
  - 8.2.2. 25-jährige Mitgliedschaft.
  - 8.2.3. 40-jährige Mitgliedschaft.
  - 8.2.4. das Erreichen einer Deutschen Meisterschaft. Jugendliche erhalten die Jugendsiegernadel
  - 8.2.5. den Erwerb eines Goldenen Wanderfahrerabzeichens. Jugendliche erhalten die Jugendsiegernadel.

### **9. Gebühren**

- 9.1. Die gemäß Vereinssatzung § 8.2 - § 8.5. aufgeführte Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren, Umlagen und Ausgleichszahlungen gültigen Werte / Beträge sind der aktuellen Gebührenordnung des BKC zu entnehmen.

# Bergedorfer Kanu-Club e.V.

## Vereinsordnung



Diese ist im Bootshaus am schwarzen Brett auszuhängen.

### 10. Bootshausschlüssel

- 10.1. Jedem Vereinsmitglied ab dem Alter von 16 Jahren stehen Schlüssel für das Bootshaus und die benötigte Bootslagerhalle zu. Sie werden vom Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragten Person gegen Pfand ausgegeben. Die Schlüssel dürfen nicht an Nichtmitglieder weitergegeben werden.
- 10.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Schlüssel unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

### 11. Private Bootshausnutzung

- 11.1. Jedes Mitglied kann das Bootshaus für private Zwecke nutzen. Während des Überlassungszeitraumes ist das Mitglied allein verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Für private Nutzung wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

### 12. Arbeitsstunden

- 12.1. Alle Mitglieder mit Ausnahme von fördernden Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 63. Lebensjahr zum Leisten von Arbeitsstunden verpflichtet. Die zu leistenden Stunden werden innerhalb von Paar- oder Familienmitgliedschaften gemeinsam abgerechnet. Die Arbeitsstunden dienen zur Erhaltung und Pflege von Bootshaus, Vereinseigentum und Vereinsgelände. Gleiches gilt für Sonderaufgaben, die durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung erteilt werden. Arbeitsstunden sind im laufenden Kalenderjahr bis zum 30. November zu leisten.
- 12.2. Ausscheidenden Mitgliedern wird bei nicht erbrachter Leistung die Ausgleichszahlung im Dezember abgebucht. Mitglieder zahlen bei nicht erbrachten Arbeitsstunden die Ausgleichszahlung im Folgejahr.

### Bootsliegeplätze

- 12.3. Die Lagerung eines privaten Bootes im Bootshaus ist allen Mitgliedern gestattet, bis auf fördernden Mitgliedern. Sie haben den entsprechenden Monatsbeitrag zu entrichten. Die Vergabe regelt der Bootshauswart.
- 12.4. Bei Nichteinhaltung der Bootshausregeln kann dem Nutzer mit einer Frist von zwei Monaten der Bootslegeplatz gekündigt werden.
- 12.5. Ein Anspruch auf einen Bootslegeplatz besteht nicht.

### 13. Bootshausregeln

- 13.1. Die Bootshausregeln dienen dem Erhalt des Bootshauses und der gemeinsamen

# Bergedorfer Kanu-Club e.V.

## Vereinsordnung



Nutzung durch die Mitglieder. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- 13.1.1. Wer das Bootshaus als Letzter verlässt, muss es abschließen. Es ist darauf zu achten, dass alle Lampen ausgeschaltet und alle Fenster, die Hallentore und das Eingangstor geschlossen sind.
- 13.1.2. Rauchen und offenes Feuer aller Art sind im Bootshaus und in den Bootshallen verboten. Im direkten Umkreis des Bootshauses ist offenes Feuer verboten.
- 13.1.3. Privates Bootszubehör darf nur im Boot gelagert werden. Wenn etwas kurzfristig außerhalb des Bootes gelagert werden soll, ist dieses mit dem Bootshauswart abzusprechen.
- 13.1.4. Das Vereinseigentum ist sorgsam zu behandeln. Boote, Paddel und Spritzdecken müssen nach Gebrauch gereinigt und getrocknet und an ihren Platz zurückgelegt werden.
- 13.1.5. Mängel oder Schäden an Vereinsbooten sind dem Wanderwart bzw. dem Rennsportwart sofort zu melden.
- 13.1.6. Bootsreparaturen innerhalb der Gebäude sind verboten. Aus Umweltschutzgründen sollte bei Reparaturen auf dem Außengelände Staubentwicklung vermieden werden. Nach Genehmigung durch den Vorstand sind Reparaturen in der Werkstatt möglich.
- 13.1.7. Die Gänge in den Bootshallen sind freizuhalten. Fahrräder sind nur außerhalb des Bootshauses am Fahrradständer abzustellen.
- 13.1.8. Müll gehört in die Mülltonne. Lebensmittel und Getränkekisten haben in den Bootshallen nichts zu suchen.
- 13.1.9. Rennbootbenutzer müssen die Regelungen für die Lagerung von Rennbooten beachten. Infos dazu gibt es beim Rennsportwart.
- 13.1.10. Private Boote müssen mit Name des Eigners gekennzeichnet sein. Private Boote müssen einen Namen und das Vereinslogo tragen (siehe auch Vorschriften des DKV). Das Vereinslogo gibt es beim Wanderwart.
- 13.1.11. Fahruntüchtige Boote dürfen auf Dauer nicht in den Bootshallen gelagert werden. Von dieser Regelung sind Rennboote nicht ausgenommen.
- 13.1.12. Die Sanitäranlagen sind sauber zu halten. Nach dem Duschen ist der Boden abzuwischen und es ist zu lüften.
- 13.1.13. Trainingsgeräte dürfen nicht mit ungesicherten Gewichten genutzt werden. Beim Beendigung des Trainings ist darauf zu achten, dass die Gewichte gesichert sind.
- 13.1.14. Benutztes Geschirr ist vor Verlassen des Bootshauses abzuwaschen, abzutrocknen und wieder in die Schränke zu räumen.

Bergedorfer Kanu-Club e.V. Allermöher Deich 512 21037 Hamburg Tel.: 040 723 1398	IBAN DE33 200505501040241018 BIC HASPDEHHXXX Hamburger Sparkasse	Spendenkonto: IBAN DE97200505501280235811 Stichwort: zweckgebundene Spende für den BKC; VKZ 450
---	--	--